

Fünfte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 18. Oktober 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385, 1386) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Corona-Verordnung

Die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Oktober 2020 (GBl. S. 787) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 9 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Es werden folgende Nummern 11 und 12 angefügt:
 - „11. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 eingehalten werden kann, und
 12. in den für den Publikumsverkehr eröffneten Bereichen öffentlicher Einrichtungen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Dienstleistungen“ die Wörter „und beim Konsum von Lebensmitteln“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 7 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Es werden folgende Nummern 9 und 10 angefügt:
 - „9. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 11 bei sportlicher Betätigung, oder
 - 10. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 12 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4.“.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. höchstens zwei Haushalten angehören,“.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „Untersagt sind
 - 1. private Veranstaltungen mit über 10 Teilnehmenden und
 - 2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.“.

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Anzahl nach Satz 1 Nummer 1 darf überschritten werden, sofern eine Ausnahme im Sinne von § 9 Absatz 2 vorliegt.“.

cc) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.

4. In § 19 Nummer 3 werden die Wörter „zwanzig Personen“ durch die Wörter „der zulässigen Personenanzahl“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 18. Oktober 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Sitzmann

Dr. Eisenmann

Bauer

Untersteller

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha

Wolf

Hermann

Erlar

